

12. Februar 1111. Erst dadurch gewannen sie an Beweiswert für gegenseitige Schuldzuweisungen und wurden in das päpstliche 'Weißbuch' übernommen⁹⁰.

Im Bericht Hessos sind nun zwar die ausgehandelten Vertragsentwürfe inseriert⁹¹, über den geplanten Ablauf des Friedensschlusses äußert sich der Straßburger Domscholaster aber nur sehr vage, was fraglos damit zusammenhängt, daß man 1119 in Mouzon nicht wie 1111 mitten in der 'Inszenierung' steckenblieb, sondern, da die päpstliche Seite eine Nachbesserung des königlichen *scriptum* verlangte⁹², schon abbrach, bevor diese überhaupt begonnen hatte. So läßt sich auch nicht mehr feststellen, ob es *cartae conventionis* gegeben hat, auf deren Grundlage dann die Vertragsentwürfe gefertigt wurden. Auch das *Procedere* des Friedensschlusses hätte an sich schon Gegenstand der vorausgehenden Verhandlungen sein müssen. Wenn man dann aber erfährt, daß nach der Ankunft beider Parteien in Mouzon noch am Morgen des für den Friedensschluß vorgesehenen Tages darüber gestritten wurde, ob der Kaiser barfuß zur Herrscherbuße antreten müsse oder nicht⁹³, dann spricht das eher dagegen und verstärkt den Eindruck, daß dieser Friedensschluß auch an der unzulänglichen Vorbereitung gescheitert ist.

Nach Claudia Zey liefert nun besonders der Bericht Hessos das Muster, das auch den Vorgängen von Worms zugrundegelegen habe⁹⁴. Tatsächlich ist hier davon die Rede, daß der Papst, von den Ergebnissen der Straßburger Vorverhandlungen in Kenntnis gesetzt, den Bischof von Ostia und den Kardinal Gregor (von S. Angelo) zum König zurückgesandt habe, *ut praefata capitula diligentius retractarent atque scripta ex utraque parte firmarent, et si hoc, sicut [rex] promiserat, exequi vellet, diem, qua ista complerentur, ante finem concilii denominarent*⁹⁵. Und da Heinrich V. nach eigenen Angaben auch am 12. Februar 1111

90) Siehe oben S. 143 Anm. 83.

91) Hesso (wie Anm. 20) S. 23 f. Hesso bezeichnet (S. 23,30) eines dieser *scripta* als *scriptum concordiae* und spricht (S. 24,23) davon, daß die Unterhändler die *verba concordiae* hin- und hergetragen hätten.

92) Hesso S. 25; vgl. dazu SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 418.

93) Hesso S. 26; vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 418; ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 470. Zur Sache vgl. Klaus SCHREINER, *Nudis pedibus*. Barfüßigkeit als religiöses und politisches Ritual, in: Formen und Funktionen (wie Anm. 52) S. 53-124, hier S. 108, und unten S. 148 Anm. 108.

94) ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 458 ff., 467 ff.

95) Hesso (wie Anm. 20) S. 23,16-18.